

Veröffentlichung der Rechtsanwaltssozietät Nürnberger Schlünder

Große Hamburger Str. 17
D-10115 Berlin

Tel.: +49 (0)30 20 30 17 90
Fax: +49 (0)30 20 30 17 99

info@nuernberger-schluender.de

www.nuernberger-schluender.de

Sittenwidrigkeit der Bürgenhaftung

Erst seit etwa 10 Jahren wird in der juristischen Literatur die Meinung vertreten, Bürgschaften, die eine annähernd mittellose Person übernommen hat, seien sittenwidrig. Dabei geht es meistens um den Fall, daß die finanziell überforderte Ehefrau von der Bank, die das inzwischen in Vermögensverfall geratene Unternehmen des Ehemannes mit Krediten finanzierte, in Anspruch nimmt. Bis sich die höchstrichterliche Rechtsprechung dieser Auffassung anschloß, dauerte es noch ein paar Jahre. Davor vertrat der Bundesgerichtshof (BGH) die Auffassung, jeder könne sich so hoch verschulden, wie er wolle.

Die neuere Rechtsprechung des BGH ist aber bislang nicht einheitlich. Der 9. Senat des BGH differenzierte in seinem letzten Urteil vom 08.10.1998 nun danach, ob der Bürgschaftsvertrag eines nahen Angehörigen vor oder nach dem 01.01.1999 geschlossen wurde. Die vor dem 01.01.1999 übernommenen Bürgschaften des Lebenspartners oder Ehegatten hält der 9. Senat des BGH für sittenwidrig, wenn ein krasses Mißverhältnis zwischen dem Umfang der Haftung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bürgen besteht. Trotz krassen Mißverhältnisses sei die Bürgschaft aber nicht sittenwidrig, wenn die Bank vorträgt, sie habe sich vor unberechtigten Vermögensverlagerungen von dem Kreditnehmer auf den Bürgen schützen wollen. Sittenwidrigkeit entfällt auch dann, wenn die Bank bei Abschluß des Bürgschaftsvertrages davon ausgehen durfte, der mittellose Bürge werde eine

Erbschaft antreten. Bürgschaftsverträge, die nach dem 01.01.1999 geschlossen wurden, wird der 9. Senat des BGH in Zukunft nur dann nicht mehr als sittenwidrig einstufen, wenn der Schutz vor Vermögensverlagerungen oder die Haftungs begründung nur für den Fall einer künftigen Erbschaft im Bürgschaftsvertrag im einzelnen geregelt ist.

Die Rechtsprechung des 9. Senates ist im Detail nicht ohne Widersprüche. Insbesondere differenziert er auch danach, in welcher persönlichen Beziehung der Bürger zum primär Haftenden steht, also etwa ob es sich bei dem Bürgen um die Ehegatten oder die Kinder handelt. Der 11. Senat des BGH ist hier nicht so streng. Seiner Auffassung nach könnte allein das krasse Mißverhältnis zwischen Haftungsrisiko und Leistungsfähigkeit des Bürgen die Sittenwidrigkeit begründen, ohne daß die Banken sich durch andere Kriterien rechtfertigen können. Außerdem sieht der 11. Senat keinen Grund für eine Differenzierung nach der persönlicher Beziehung des Bürgen zu dem Kreditnehmer.

Der 11. Senat hat daher am 29.06.1999 die Möglichkeit genutzt, die Sache dem Großen Senat des BGH vorzulegen. Dieser Senat besteht aus Mitgliedern aller Senate des BGH und hat nun die Aufgabe, eine einheitliche Rechtsprechung des BGH auszuarbeiten, damit Rechtssicherheit in diesem für viele existenzbedrohenden Frage hergestellt wird.

Unabhängig davon sollte jeder Vorsicht walten lassen, bevor er für einen anderen bürgt. Denn er hat es oft nicht in der Hand, über die Geschicke des zu finanzierenden Geschäfts zu walten. Ausführliche Verhandlungsgespräche mit der Bank und gleichzeitig eingeholter rechtlicher Rat helfen oft, böse Überraschungen zu vermeiden.

(Stand: September 1999)